



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 70/05

vom

27. April 2006

in dem Rechtsstreit

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. April 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dressler, die Richter Hausmann, Dr. Kuffer, Bauner und die Richterin Safari Chabestari

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Dresden vom 8. Februar 2005 wird zurückgewiesen.

Bedenken gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, Architektenleistungen könnten unabhängig vom tatsächlich erbrachten Umfang nur anteilig nach den konkret erbrachten Bauleistungen abgerechnet werden, veranlassen die Zulassung nicht, da kein entscheidungserheblicher Zulassungsgrund im Sinne des § 543 Abs. 2 ZPO vorliegt.

Im übrigen wird von einer Begründung abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist (§ 544 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO).

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Gegenstandswert: 108.631,76 €

Dressler

Hausmann

Kuffer

Bauner

Safari Chabestari

Vorinstanzen:

LG Leipzig, Entscheidung vom 11.11.2003 - 9 O 3771/03 -

OLG Dresden, Entscheidung vom 08.02.2005 - 5 U 2230/03 -